

Änderungen/Ergänzungen:

BV – Seite 7 - Ergänzung Anlage 4 in Anlagen gesamt

Anlage 1 - Seite 2

Anlage 2 - Seite 3 – 4

Ergänzung Anlage 4



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer:

VII/2023/05462

Datum:

07.06.2023

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser:

Fachbereich Bildung

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	08.06.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.06.2023	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.06.2023	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	23.06.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: **Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle
(Saale)****

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) – gemäß Anlage 1.
2. Die Kostenbeiträge werden im Rhythmus von 2 Jahren an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Keine kostendeckende Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen und Tagespflege möglich.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Begründung:

Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Eltern finanziert (§ 11 KiFöG LSA).

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger die Sicherung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß geltendem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Finanzierung gegenüber den Trägern der Tageseinrichtungen erfolgt auf der Basis von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen und damit die Finanzierung der Einrichtungen durch leistungsgerechte Entgelte.

Zur Sicherung der allgemeinen Finanzierungsgrundsätze gemäß § 11 KiFöG LSA können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 1 KiFöG LSA).

Die letzte Änderung inklusive Erhöhung der Kostenbeiträge erfolgte zum 01.01.2014 in der Stadt Halle (Saale).

Aktuell ist festzustellen, dass die Inflationsrate in Deutschland über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegt und von einer markanten Steigerung in den letzten Monaten gekennzeichnet ist. Zusätzlich zu den erheblichen pandemiebedingten Lieferkettenproblemen und Preissteigerungen der vergangenen zwei Jahre werden nun durch weiter steigende Preise für Energie- und sonstige Materiallieferungen verstärkte Effekte beobachtet. Die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste geopolitische Neuordnung verstärkt die steigenden Verfügbarkeitsprobleme, verbunden mit Preiserhöhungsverlangen von Lieferanten, zunehmend. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf die mit den Trägern von Tageseinrichtungen zu verhandelnden leistungsgerechten Entgelten.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) begründet sich daher mit den gegenwärtig allgemeinen Preissteigerungen aufgrund des Verbraucherpreisindex sowie den Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre.

1. Kalkulation der Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags gemäß § 13 (1) KiFöG LSA

Die Ausgaben, die der Berechnung der Kostenbeiträge gemäß dieser Kostenbeitragssatzung zugrunde liegen, sind:

→ die Ausgaben des Eigenbetriebes Kindertagesstätten (EB Kita) gemäß des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2023 lt. Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 (BV VII/2022/04392)

→ die aktuell mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelten Entgelte und Finanzierungen für das Betreiben der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2023

Mit diesem Herangehen lehnt sich die Stadtverwaltung an die Definition der Berechnung der Vollkosten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt (LRH LSA) an. Eine Vollkostenrechnung sollte über alle Leistungen der Stadt ermittelt werden, die zum Produkt beitragen. Der LRH LSA geht davon aus, dass immer – auch bei der Erstellung anderer Kostensatzungen – mit Prognosen gearbeitet wird. Diese müssen jedoch belastbar sein. Auch erwartete Tarifierhöhungen sind einzupreisen.

Zuletzt wurden die Kostenbeiträge mit der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ zum 01.01.2014 per Stadtratsbeschluss angepasst. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde die Preisentwicklung über die letzten 3 Jahre betrachtet. Die Entwicklung laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes stellt sich wie folgt dar:

Preisindex aus unserer Kostenbeitragskalkulation übernommen von 2020 – 2022 (Stand 01.02.2023)

Jahr	Jahresdurchschnitt in %	Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2020 – 2022)
2020	0,5	
2021	3,1	
2022	7,9	
		3,8 %

Es ist in einem Zeitraum der letzten 3 Jahre (2020 – 2022) eine Preissteigerung von **3,8 %** festzustellen.

Darüber hinaus wurde die konkrete Entwicklung der Personalkostensteigerungen durch Tarifierhöhungen (lt. TVöD) ermittelt.

Jahr	Tarifierhöhung	Ø 2019-2021	Ø 2020-2022
2019	4,10%	2,3%	1,5%
2020	1,39%		
2021	1,40%		
2022	1,80%		
2023	-		
2024	-		

Deutlich wird hierbei, dass die Träger von Tageseinrichtungen sich weitestgehend an dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) orientieren und diesen anwenden. Auch die kirchlichen Träger orientieren sich bei ihren Tarifvertragsabschlüssen an den Regelungen des öffentlichen Dienstes.

So kann auch dem weiterhin zunehmenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, da eine vergleichbare Finanzierung des Personals gewährleistet werden kann.

Diese Ermittlung der allgemeinen Kostensteigerungen bildet die begründbare Grundlage für die Anhebung der Kostenbeiträge in der hiermit vorgelegten Beschlussvorlage.

Zum Zeitpunkt der Ermittlung der o. g. Kostensteigerungen war der aktuelle Tarifabschluss noch nicht bekannt. Daher findet sich dieser nicht in den hier kalkulierten Kostenbeiträgen.

Die Kalkulation der Stundensätze (Ferienbetreuung, Gastkinder nach § 2 Abs. 3 der Satzung und Zukauf/Überziehung von Betreuungsstunden) in Anlage 1 zur Satzung erfolgt pauschaliert anhand der Mittelwerte der ermittelten Kostenbeitragssteigerungen über alle Betreuungsarten hinweg.

2. Ermittlung der Kostenbeiträge

Die zahlenmäßige Unterlegung der folgenden verbalen Ausführungen findet sich in Anlage 3 (Ermittlung Kostenbeiträge).

Basis für die Ermittlung der auf die Elternschaft maximal umzulegenden Kostenbeiträge sind die Kosten des städtischen Eigenbetriebes Kindertagesstätten lt. Wirtschaftsplan 2023 sowie die verhandelten Entgelte mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und die Finanzierungen im Jahr 2023.

Dies entspricht dem Finanzierungsbedarf entsprechend Rechtsanspruch für eine Kinderbetreuung mit 40 Wochenstunden für die Betreuungsarten Kinderkrippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) sowie 32 Wochenstunden für die Betreuungsart Hort (Schulkinder).

Grundlagen für die ermittelten Finanzierungsbedarfe sind die durch die Betreuung entstehenden variablen und fixen Kosten in den Kostenblöcken Personalkosten (variable) und Sachkosten (fixe).

Von dem ermittelten Finanzierungsbedarf wurde die nach Betreuungsart gestaffelte Landeszuweisung gemäß § 12 (2) KiFöG LSA sowie der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a KiFöG LSA abgezogen.

Vom nunmehr verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde gemäß § 12b KiFöG LSA den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA von den Eltern erhoben werden.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Kostenbeiträge für eine Kinderbetreuung mit 40 Stunden (Kinderkrippe/Kindergarten) bzw. 32 Wochenstunden (Hort) dienen als Basis für die nach einer Verhältnisrechnung ermittelten Kostenbeiträge der weiteren Betreuungsstufen sowie der Stundensätze. Die hier angesetzte Basis von 40 Wochenstunden (Kinderkrippe/Kindergarten) und 32 Wochenstunden (Hort) entsprechen dem gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA.

Um die beabsichtigte moderate Steigerung der Kostenbeiträge umzusetzen, wurde der Anteil der Stadt Halle (Saale) am verbleibenden Finanzbedarf für die jeweiligen Betreuungsarten erhöht. Im Bereich Kinderkrippe beträgt der Anteil 76 %, für den Kindergarten 57,50 % sowie 74,50 % für den Hort. Die Tagespflege ist kostenbeitragsmäßig der Kinderkrippe gleichgestellt.

3. Veränderung der Kostenbeiträge durch neue Kostenbeitragssatzung

Bei einem Vergleich der bisherigen Kostenbeiträge mit den Kostenbeiträgen, wie sie durch den Vorschlag der Verwaltung nunmehr vorgelegt werden, ergibt sich anhand des Rechtsanspruches per Gesetz zulässigen (und somit vom Land teilfinanzierten) Betreuungsstufe (40 h) folgendes Bild

Kostenbeitrag (nach Rechtsanspruch)	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
alt	165,00 EUR	119,00 EUR	60,00 EUR
neu	198,00 EUR	145,00 EUR	73,00 EUR

Die Stundensätze entsprechend Anlage 1 der Satzung wurden pauschaliert der ermittelten Erhöhung der Kostenbeiträge um 21% (Mittelwert aller Erhöhung über alle Betreuungsarten hinweg) gesteigert.

Somit ergeben sich folgende neue Stundensätze:

Stundensätze entsprechend Anlage 1 der Satzung (je angefangene Stunde)	alt	neu
Ferienbetreuung	0,70 EUR	0,85 EUR
Gastkinder		
Altergruppe 1	2,40 EUR	2,90 EUR
Altersgruppe 2	1,50 EUR	1,80 EUR

4. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Änderung der Satzung führt zu einer Zuschussreduktion an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten und die freien Träger i. H. v. 4.640.136,22 EUR. Dem gegenüber stehen eingepreiste Mehraufwendungen für Kostenübernahmen (gemäß § 90 SGB VIII) i. H. v. 840.000 EUR. Im Saldo steht eine Entlastung des städtischen Haushaltes i. H. v. 3.800.136,22 EUR ab 2024, sofern der Vorschlag der Verwaltung beschlossen wird.

Die vollständige Entlastung kann erst im ersten kompletten Jahr der Anwendung der neu ermittelten Kostenbeiträge erreicht werden. Die Entlastung bzw. Konsolidierung für 2023 wird lediglich bei 5/12 des Gesamtbetrages liegen (1,58 Mio. EUR), vorausgesetzt, die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die Änderungen sind im Sinne der allgemeinen Kostenentwicklungen und zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung erforderlich.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht. Die Überarbeitung enthält die Anpassung aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen.

Die Änderungen sind in der Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

Familienverträglichkeit:

Durch die Änderung der Satzung wird es zu einer Kostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung kommen. Die Steigerungen spiegeln Preissteigerungen (z. B. bei den Tarifen) wider. Für Eltern, deren finanzielle Lage die Aufbringung des Kostenbeitrags nicht zulässt, greift § 90 SGB VIII (Übernahme der Kostenbeiträge). Insofern ist trotz der zusätzlichen Belastung der Eltern festzustellen, dass die Vorlage familienverträglich ist. Mit ihrem Beitrag zu den Gesamtkosten steht Eltern und Kindern in der Halle (Saale) ein gutes bis sehr gutes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Anlagen:

Anlagen gesamt

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) inkl. Anlage zur Satzung – Kostenbeitragstabelle |
| Anlage 2 | Synopse |
| Anlage 3 | Ermittlung Kostenbeiträge |
| Anlage 4 | Beteiligung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung inkl. Abwägung der Verwaltung |